

Urteil der Jury zum Hartz IV Tribunal am 18. Januar 2008

Dem Gericht lagen die Schriftsätze der Kläger und die Gutachten vor. Von einem Rückzug zur Beratung sieht die Jury nach laufender Verständigung während des Verfahrens ab. Wesentlich neue Aspekte sind auch durch den Vortrag des Pflichtverteidigers nicht hinzugekommen.

Das Gericht kommt nun zur Verkündung des Urteils und bittet alle Anwesenden sich zu erheben.

Den sieben Klagen und der Generalanklage wird weitgehend stattgegeben.
Der Einspruch der Verteidigung wird verworfen.

Bitte nehmen Sie Platz.

Fall 1

Leitsatz:

Das Praktikum war in vielerlei Hinsicht offensichtlich rechtswidrig. Die reguläre Frist von vier Wochen wurde weit überzogen. Es handelte sich um ein gewöhnliches Arbeitsverhältnis, das zum Ende der Probezeit gekündigt wurde.

Auflagen:

Dem JobCenter der Optionskommune wird auferlegt, dem Kläger einen vollen Tariflohn auszuzahlen und alle Sonderausgaben zu erstatten. Es steht dem JobCenter frei, diesen Lohn von der Firma des Klägers wieder einzuholen.

Ferner ist die Vermittlung von Praktika so lange einzustellen, bis durch geeignete Kontrollmaßnahmen eine missbräuchliche Anwendung zukünftig ausgeschlossen werden kann.

Dem Kreis wird ein Bußgeld in Höhe des Tariflohns plus der Sonderausgaben des Klägers wegen Nichtbeachtung der Dienstaufsichtspflicht gegenüber dem Kreis-JobCenter auferlegt.

Forderung:

Grundsätzlich bleibt vom Gesetzgeber einzufordern, die sogen. Erprobungspraktika einzustellen, da sie insofern überflüssig sind, als eine Erprobung in jedem regulären Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit in gleicher Weise erfolgen kann.

Fall 2

Leitsatz:

Die Berechnung der Mahlzeiten war der Höhe und dem Grunde nach nicht richtig bemessen. Ein pauschalierter Abzug ist nicht möglich. Vielmehr muss im Einzelnen aufgelistet werden, an welchem Tag tatsächlich welche Mahlzeit

entgegengenommen wurde. Alsdann sind die Preise zu ermitteln, zu denen die einzelnen Bestandteile günstigenfalls hätten eingekauft werden können. Die Summe ist schließlich mit dem Regelsatz abzugleichen. Dabei ist der Freibetrag zu beachten. Ferner ist zu prüfen, ob die Mahlzeit nicht aufgenötigt wurde oder ob sie zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen eingenommen wurde.

Auflagen:

Dem JobCenter der Optionskommune wird auferlegt dem Kläger den in Abzug genommenen Minderungsbetrag in voller Höhe auszusahlen.

Ferner wird den fraglichen Sachbearbeitern und ihren Vorgesetzten aufgegeben, einen Monat lang zum einschlägigen Satz von Hartz IV zu essen und zu trinken.

Dem Kreis wird ein Bußgeld in Höhe des in Abzug genommenen Minderungsbetrags auferlegt, das an das JobCenter zu zahlen ist, da er in der Ausübung der Dienstaufsicht nachlässig gewesen ist.

Forderung:

Grundsätzlich bleibt vom Land Hessen im Bundesrat sowie vom Bundestag einzufordern, bescheidene Mahlzeiten unter fünf Euro von der Anrechnung freizustellen und den Regelsatz zu erhöhen.

Fall 3

Leitsatz:

Die Nichtanerkennung der Wohnung bzw. der Miete war unverhältnismäßig.

Auflagen:

Der Arge wird auferlegt, der Klägerin binnen einer Woche zehn zumutbare Wohnungen (also keine „Bruchbuden“) anzubieten.

Der Kommune wird aufgegeben, der Überwindung von Obdachlosigkeit weit höhere Priorität, mit der ggf. auch höhere Mieten einhergehen, einzuräumen.

Forderung:

Grundsätzlich bleibt vom Gesetzgeber der Erlass von Rahmenrichtlinien (unter Mitwirkung der Mieterverbände und der einschlägigen Verbände des sozialen Wohnungsbaus) einzufordern. Dem Land Hessen wird aufgegeben, landesweit wirkende Rahmenrichtlinien zu erlassen und auf einschlägige Bundesregelungen zu drängen. Ziel ist die Überwindung des Zirkels „Ohne Arbeit keine Wohnung - Ohne Wohnung keine Arbeit“.

Fall 4

Leitsatz:

Die Qualifizierung des Personals wurde bei weitem nicht hinreichend durchgeführt.

Auflagen:

Dem JobCenter der Optionskommune wird auferlegt, alle nicht voll qualifizierten Sachbearbeiter/innen, solange keine entsprechenden Tätigkeiten ausüben zu lassen,

bis sie nicht mindestens ein Jahr lang entsprechend ausgebildet worden sind (z.B. an einer Fachhochschule oder Fachschule).

Dem Kreis wird die Zahlung eines Bußgeldes in der Höhe auferlegt, in der notwendige Personalqualifizierung nicht geleistet wurde. Der Betrag ist in einen Qualifizierungsfonds einzuzahlen, der dem JobCenter zur Verfügung steht. Ferner wird die Zahlung eines Bußgeldes in Höhe der Personalkosten der nicht besetzten Stellen auferlegt. Außerdem wird ein weiterer Betrag fällig für die nicht geschaffenen Stellen, die zur Erreichung des Betreuungsschlüssels eigentlich notwendigerweise hätten eingerichtet werden müssen.

Dem Land Hessen wird die Finanzierung eines Qualifizierungsprogramms für das Personal aller Optionskommunen aufgegeben.

Forderung:

Grundsätzlich bleibt vom Gesetzgeber, d.h. Bundesrat und Bundestag, die Stärkung der Qualifikationspflichten im Gesetz (SGB II) einzufordern.

Ferner ist zu verankern, dass binnen einer Woche zumindest ein vorläufiger Bescheid zuzustellen ist, der mit einer entsprechenden Zahlung verbunden ist; widrigenfalls ist das Alg II in voller Höhe als Darlehn auszus zahlen.

Fall 5

Leitsatz:

Der Einsatz qualifizierten Personals wurde bei weitem nicht hinreichend organisiert.

Auflagen:

Der Arge wird auferlegt, den Betreuungsschlüssel 1 : 75 umgehend umzusetzen: bis zum 31.7. muss ein Schlüssel von 1:150 und bis zum 31.12. der Schlüssel von 1:75 erreicht sein. Dabei darf nur einschlägig und hinreichend qualifiziertes Personal eingestellt werden. Wenn dieses am Arbeitsmarkt nicht zu finden ist, so sind geeignete Bewerber/innen aus FuU-Mitteln hinlänglich zu qualifizieren.

Ferner sind besonders schwere und belastende Fälle fachgerechter anzugehen: Der Vorrang hat bei Integrationsmaßnahmen zu liegen; Sanktionen müssen dem untergeordnet werden.

Der Stadt und Arbeitsagentur wird ein Bußgeld für jede „ausgesteuerte“ Person an das JobCenter (zweckgebunden für Qualifizierung) auferlegt.

Dem Land Hessen und der Regionalagentur wird die Finanzierung eines Qualifizierungsprogramms für das Personal aller Argen aufgegeben.

Forderung:

Grundsätzlich bleibt vom Gesetzgeber, d.h. Bundesrat und Bundestag, wie schon im vorangegangenen Fall die Stärkung der Qualifikationspflichten beim Personal im Gesetz (SGB II) einzufordern.

Fall 6

Leitsatz:

Der Einsatz als Hausmeister und Factotum war eindeutig rechtswidrig. Er war nicht zusätzlich und reguläre Beschäftigung wurde verdrängt.

Auflagen:

Dem JobCenter der Optionskommune wird die Auszahlung des Tariflohns an den Kläger auferlegt. Dem Kläger sind gegebenenfalls geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Dem Kreis und dem Land Hessen wird die Umwandlung der Arbeitsgelegenheiten in voll sozialversicherte öffentlich geförderte Beschäftigung auferlegt. Bei einem Einsatz im Öffentlichen Dienst und angrenzenden Bereichen soll reguläre Beschäftigung geschaffen werden.

Forderung:

Grundsätzlich bleibt vom Gesetzgeber einzufordern, mehr öffentliche Mittel durch entsprechende Besteuerung von großen Vermögen und Erbschaften sowie von Einkommensmillionären zu erwirtschaften, um öffentlichen Aufgaben besser und umfangreicher nachkommen zu können.

Fall 7

Leitsatz:

Die Ausrichtung des Beschäftigungsträgers ist grundlegend zu ändern, da derzeit reguläre Beschäftigung verdrängt wird und nicht zusätzliche Beschäftigung geschaffen wird.

Auflagen:

Dem Trägerverein wird aufgegeben, die Arbeitsvermittlung so lange einzustellen, bis die Verdrängung von regulärer Beschäftigung tatsächlich ausgeschlossen werden kann.

Der Arge und der Stadt wird auferlegt, die Vergabe von Fördermitteln so lange einzustellen, bis die rechtmäßige Durchführung von Maßnahmen durch Beschäftigungsträger auf der Grundlage einer neuen Konzeption, die auch den Missbrauch – insbesondere die Verdrängung regulärer Beschäftigung – bekämpft, gewährleistet wird.

Der Stadt wird aufgegeben eine grundlegende Überarbeitung ihrer Personal- und Beschäftigungspolitik vorzunehmen. Dabei muss wesentlich stärker auf die Stärkung der öffentlichen Hände geachtet werden, auch im Hinblick auf Beschäftigungseffekte.

Forderung:

Grundsätzlich bleibt vom Gesetzgeber einzufordern, mehr öffentliche Mittel durch entsprechende Besteuerung von großen Vermögen und Erbschaften sowie von Einkommensmillionären zu erwirtschaften, um öffentlichen Aufgaben besser und umfangreicher nachkommen zu können. Dies tun andere Staaten sehr erfolgreich.

An etliche Akteure werden Forderungen erhoben:

Wirtschaftsvereinigungen & Beratungsindustrie & Medienunternehmen:

- . Nachhaltiges Wirtschaften und fairer internationaler Wettbewerb unter Beachtung von sozialen und ökologischen Standards stärker fördern.
- . Mitwirkung an einem sozialeren Europa und dem Ausbau der Sozialstaatlichkeit in der ganzen EU.
- . Mehr und bessere Arbeit, Arbeitszeitverkürzung, bessere Arbeitsbedingungen, bessere soziale Sicherung, bessere Entlohnung
- . Gerechtere Steuerpolitik, bei der die stärkeren Schultern mehr tragen
- . Bessere soziale Sicherung für Erwerbslose und andere sozial Benachteiligte

Politik:

- . Erhöhung des Regelsatzes auf 420 Euro in einem ersten Schritt und vollständige Überarbeitung der Regelsatzberechnung (insbesondere für die Kinder)
- . Verpflichtung zur Erstellung eines Mietspiegels in allen Kommunen und zur Erstattung der kompletten Wohnkosten in voller Höhe
- . Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von 7,50 Euro in einem ersten Schritt
- . Neudefinierung der Zumutbarkeitskriterien: z.B. Mindestlohn, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sozialversicherung, Kinder- und Familienfreundlichkeit, angemessene qualifikationsgerechte Arbeit, u.a.m.
- . Ein Recht auf Arbeit, die existenzsichernd, sozialversichert, arbeitsrechtlich geschützt, tariflich geregelt und mitbestimmt ist
- . Abschaffung der Arbeitsgelegenheiten und Umwandlung in gemeinnützige, öffentlich geförderte Beschäftigung die existenzsichernd, sozialversichert, arbeitsrechtlich geschützt, tariflich geregelt und mitbestimmt ist und mehr reguläre Beschäftigung im Öffentlichen Sektor
- . Vorrang für das Fördern – insbesondere für besonders Benachteiligte (Geringqualifizierte, Ältere, Jugendliche, u.a.m.)
- . Weiterentwicklung der Förderinstrumente, Stärkung der Bildungselemente
- . Abschaffung des Kontrahierungszwangs bei Eingliederungsvereinbarungen
- . Abschaffung der Optionskommunen und Zusammenführung der Stellen zur Existenzsicherung und Beschäftigungsförderung unter einem Dach
- . Schutz vor Willkür und Gewährleistung der Rechtssicherheit
- . Förderung von unabhängiger Beratung

Optionskommunen und Argen:

- . Einhaltung bzw. Verbesserung des Betreuungsschlüssels
- . Umfassende fachliche Qualifizierung aller Fallmanager/innen
- . Nutzung von Ermessensspielräumen und Instrumenten im Sinne der Betroffenen
- . Klare Rechtsgrundlagen, keine heimlichen Dienstanweisungen, keine Leistungsanreize für rechtswidriges Verhalten

Betroffene:

Den von Hartz IV Betroffenen wird auferlegt weiterhin ein Recht auf gute Arbeit, gute Existenzsicherung, einen besseren Sozialstaat und eine gerechtere Verteilung von Reichtum einfordern. Sie sollten aus ihren engeren Kreisen herausgehen und in die Breite der Bevölkerung vor Ort hinein wirken und anderen Betroffenen helfen, sich zu outen und mitzuwirken.

Alle nicht-Betroffenen und Verantwortlichen:

Allen Übrigen wird auferlegt mindestens einen Monat leben mit dem Regelsatz zu leben.